



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

VI – Kart 5/06 (V)

In dem kartellverwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren

1. Soda-Club GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Tomas

Schwab, Äppelallee 29, 65203 Wiesbaden,

Beteiligte zu 1. und Beschwerdeführerin,

2. Soda-Club International B.V., vertreten durch ihren Geschäftsführer

Mark Sims, Trinstraat 6, 4823 AA Breda, Niederlande,

Beteiligte zu 2. und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 1. und 2.:

Rechtsanwälte Linklaters (Rechtsanwalt Dr. Wolfgang

Deselaers), Börsenplatz 1, 50667 Köln,

gegen

Bundeskartellamt, vertreten durch seinen Präsidenten, Kaiser-Friedrich-
Straße 16, 53113 Bonn,

Beschwerdegegner,

Beigeladene:

3. ds-produkte Dieter Schwarz GmbH, Stormaring 14, 22145 Stapelfeld,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte CMS (Rechtsanwalt Dr. Dietmar
Rahlmeyer), Bankstr. 1, 40476 Düsseldorf,

4. Brandmann Logistik und Vertriebs GmbH, Förden,
5. Brunzel & Brunzel GmbH, Hückeswagen,
6. BWL Bergisches Wasser- und Umweltlabor, Wuppertal
7. F & H Füllservice und Handel GmbH & Co. KG, Radevormwald,
8. Fa. Gako, Stahnsdorf,
9. Fa. Helling, Warburg,
10. Füllco GmbH,, Sottrum,
11. SIS GmbH Sinnß Industrieservice, Bochum,
12. Wischnewski Vertrieb für Getränkessysteme GmbH, Greven,
13. W. Kohls Feuerlöscher GmbH, Köln,
14. Fa. Tatzke, March-Hugstetten,
15. SodaFresh AG, Birren, Schweiz,
16. Soda Maschinen CO₂ & Zubehör, Waltrop,
17. Fa. Bianca Vitt, Saarbrücken,
18. Fa. Fernseh-Binder, Ohlstadt,
19. Fa. Schuster & Kohl, Bobingen,
20. Hinrich Kiel GmbH & Co. KG, Bordesholm,
21. Hermann Hagemeyer GmbH & Co. KG, Scham,

22. Soda 2000, Unterföhring,

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen zu 4. bis 22.: Rechtsanwältin Sabine Zentek, Wellinghofer Amtsstraße 58, 44265 Dortmund,

hat der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Belker, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Maimann und den Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Ehrlicke am 12. April 2006

b e s c h l o s s e n:

- I. Der Feststellungsantrag der Beteiligten zu 1. und 2. vom 23.02.2006 wird zurückgewiesen.
- II. Auf den Hilfsantrag der Beteiligten zu 1. und 2. vom 23.02.2006 wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde insoweit angeordnet als die Beschwerde die Ziffer 5 des angefochtenen Beschlusses betrifft.
- III. Der weitergehende Hilfsantrag wird zurückgewiesen.
- IV. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

G r ü n d e:

I.

Durch den angefochtenen Beschluss vom 09.02.06 – B3 - 39/03 - hat das Bundeskartellamt wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung nach § 19 GWB und Art. 82 EG folgende Entscheidungen getroffen:

1. hat es festgestellt, dass das von der Beteiligten zu 1. praktizierte System des Vertriebs und der Wiederbefüllung der von Soda Club in den Verkehr gebrachten und von ihr als Mietzylinder bezeichneten CO₂-Zylinder für Trinkwasser-Besprudelungsgeräte gegen § 19 GWB und Art. 82 EG verstößt,
2. hat es festgestellt, dass nicht vertraglich an die Beteiligte zu 1. gebundene

Unternehmen Soda-Club-„Mietzylinder“ von Endverbrauchern und vertraglich nicht an die Beteiligte zu 1. gebundenen Unternehmen entgegennehmen, sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften befüllen oder bei Abfüllunternehmen, welche die für eine Befüllung notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, befüllen lassen und in den Verkehr bringen dürfen,

3. hat es festgestellt, dass Endverbraucher Soda-Club-„Mietzylinder“ bei Unternehmen ihrer Wahl tauschen bzw. wiederbefüllen lassen dürfen,
4. hat es Soda-Club untersagt, die unter 2. genannten Unternehmen an der Entgegennahme, Befüllung oder Weitergabe der „Mietzylinder“ zu hindern und
5. hat es Soda-Club aufgegeben, die auf den „Mietzylindern“ angebrachten Banderolen binnen einer Frist von 2 Monaten textlich an die Vorgaben zu 2. bis 4. anzupassen und zusätzlich auf den Banderolen - in näher bezeichneter Weise - folgenden Text aufzubringen:
 „Dieser Zylinder sowie alle übrigen Zylinder des derzeit umlaufenden Zylinderbestandes dürfen nicht nur vom Soda-Club sondern – unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften – auch von anderen Abfüllunternehmen befüllt werden“.

In der Rechtsmittelbelehrung hat das Bundeskartellamt ausgeführt, dass eine Beschwerde keine aufschiebende Wirkung habe, soweit der Beschluss auf eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Art. 82 EG gestützt sei.

Gegen diesen Beschluss haben die Beteiligten zu 1. und 2. Beschwerde eingelegt. Außerdem haben sie um vorläufigen Rechtsschutz gebeten und insoweit beantragt,

1. festzustellen, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung habe,
2. hilfsweise, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nach § 65 Abs. 3 Satz 3 GWB anzuordnen, soweit der Beschluss auf eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Art. 82 EG gestützt wird.

Sie haben in erster Linie geltend gemacht, dass die Beschwerde kraft Gesetzes entgegen der Auffassung des Bundeskartellamtes insgesamt aufschiebende Wirkung habe. Ihren Hilfsantrag haben sie damit begründet, dass ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschlusses bestünden und der Sofortvollzug für sie eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte begründe. Es liege kein Verstoß gegen Art. 82 EG vor. Die Vorschrift sei nicht anwendbar, weil ihr Mietsystem den zwischenstaatlichen Handel nicht, jedenfalls nicht spürbar, beeinträchtige. Der Soda-Club habe keine marktbeherrschende Stellung. Das Bundeskartellamt habe den sachlich relevanten Markt zu eng abgegrenzt, aber auch auf der Basis der Marktabgrenzung des Bundeskartellamtes – Markt für die Befüllung von Zylindern mit CO₂ - habe Soda-Club keine marktbeherrschende Stellung; ihr Marktanteil sei falsch berechnet worden. Es liege auch kein Missbrauch vor. Ihr Mietsystem sei nicht zu beanstanden, und die Berufung auf ihr Eigentum an den Zylindern zur Verhinderung der Befüllung durch von ihr nicht autorisierte Dritte sei nicht missbräuchlich. Das Verbot der Fremdabfüllung sei durch objektive Gründe – Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Qualitätssicherung und Sicherstellung einer angemessenen Systemmarge – gerechtfertigt. Die einzelnen Verfügungen im Tenor des Beschlusses seien zudem schon für sich genommen rechtswidrig und unverhältnismäßig. Der Sofortvollzug bedeute eine unbillige Härte, weil er sie dazu zwingt, ein seit 1994 unverändert praktiziertes Vertriebssystem grundlegend zu ändern, was bei einer späteren gerichtlichen Aufhebung des Beschlusses praktisch nicht mehr rückgängig zu machen sei.

II.

Der Hauptantrag der Beteiligten zu 1. und 2. ist unbegründet. Ihre Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit die Entscheidung des Bundeskartellamtes auch auf Art. 82 EG gestützt ist.

§ 64 Abs. 1 GWB regelt, inwieweit Beschwerden eine aufschiebende Wirkung haben. Nach der Gesetzessystematik wird eine aufschiebende Wirkung nur in den Fällen begründet, in denen das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Eindeutig geregelt ist insoweit, dass die Beschwerde gegen eine Verfügung nach § 32 in Verbindung mit den §§ 19 bis 21 GWB aufschiebende Wirkung hat, während Art. 82 EG nicht

erwähnt ist. Nach dem Wortlaut und der Gesetzessystematik ist daraus zu schließen, dass eine Beschwerde gegen Art. 82 EG keine aufschiebende Wirkung hat.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur 7. GWB-Novelle (BT-Drucksache 15/3640 Nr. 40 S. 64) geht hervor, dass in Missbrauchsverfahren nach den §§ 19 bis 21 GWB die aufschiebende Wirkung der Beschwerde erhalten bleiben sollte, weil dies insbesondere wegen der vielfach schwierigen Rechts- und Tatfragen in solchen Verfahren und der teilweise weit reichenden Wirkungen solcher Entscheidungen geboten sei. Diese Begründung trifft auf Art. 82 EG in gleicher Weise wie auf § 19 GWB zu. Da § 19 GWB und Art. 82 EG weitgehend regelungsgleich sind und die Gründe, die vom Gesetzgeber für die Begründung einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde für maßgeblich erachtet worden sind, in gleicher Weise für Art. 82 EG gelten, hätte es nahegelegen, § 64 Abs. 1 Nr. 1 GWB auch für Verfügungen nach § 32 GWB in Verbindung mit Art. 82 EG gelten zu lassen. Eine Begründung dafür, weshalb es dennoch in dem einen Fall zu einer aufschiebenden Wirkung kommen soll und im anderen Fall nicht, ergeben die Gesetzesmaterialien nicht.

Angesichts des klaren Wortlautes des neu gefassten § 64 GWB sieht sich der Senat jedoch nicht imstande, den Geltungsbereich der Norm im Wege einer Analogie zu erweitern. Auch die in Artikel 19 Abs. 4 GG verbürgte Garantie eines effektiver Rechtsschutzes gebietet eine solche Analogie nicht. Dem Gesetzgeber hätte es frei gestanden, auch hinsichtlich der Verfügungen, die auf § 19 GWB gestützt sind, von einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde abzusehen. Der verfassungsrechtlich gebotene Rechtsschutz wird durch die Regelung in § 65 Abs. 3 Satz GWB gewährt.

Es ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer auch nicht so, dass das Bundeskartellamt seinen Beschluss in Wahrheit nur auf § 19 GWB gestützt und sich mit der Benennung auch des Art. 82 EG die sofortige Vollziehbarkeit gleichsam „erschlichen“ habe (so die Beschwerdeführer in ihrer Antragschrift). Die Beschwerdeführer verkennen dabei, dass das Bundeskartellamt nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der VO (EG) Nr. 1/2003 und § 22 Abs. 3 GWB Satz 2 verpflichtet war, auch Art. 82 EG anzuwenden.

III.

Der Hilfsantrag der Beschwerdeführer, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nach § 65 Abs. 3 Satz 3 GWB anzuordnen, soweit der Beschluss auf eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Art. 82 EG gestützt wird, ist nur teilweise begründet.

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde kann vom Senat gemäß § 65 Abs.3 Satz 3 GWB angeordnet werden, wenn (1.) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen oder (2.) die Vollziehung für die Beschwerdeführer eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Die Voraussetzungen der beiden Alternativen liegen hier nur hinsichtlich Ziffer 5 des angefochtenen Beschlusses vor.

1.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses lassen sich im Rahmen der in Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung (vgl. BGH WuW/E Verg 175) nur hinsichtlich der Verpflichtung gemäß Ziffer 5 des angefochtenen Beschlusses feststellen.

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit sind regelmäßig zu bejahen, wenn es aus Gründen tatsächlicher oder rechtlicher Art überwiegend wahrscheinlich ist, dass der angefochtene Beschluss auf die Beschwerde hin aufzuheben sein wird (vgl. Karsten Schmidt in Immenga-Mestmäcker, Kommentar zum GWB, 3. Aufl., Rn 13 zu § 65). Diese Voraussetzung ist nur hinsichtlich Ziffer 5 des angefochtenen Beschlusses gegeben. Im übrigen wird keines der von den Beschwerdeführern vorgetragene Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit Erfolg haben.

a) Zunächst meinen die Beschwerdeführer, Art. 82 EG sei nicht anwendbar, weil die in dem angefochtenen Beschluss beanstandete Ausgestaltung ihres Mietsystems den zwischenstaatlichen Handel nicht oder jedenfalls nicht spürbar beeinträchtigt. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

Die Gefahr einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten liegt vor, wenn eine Maßnahme unter Berücksichtigung der Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lässt, dass sie unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder der Möglichkeit nach den Warenverkehr zwischen Mitgliedsstaaten in einer Weise beeinflusst, die der Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein könnte (vgl. Leitlinien der Kommission über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels – 2004/C 101/04, Rn. 23; Dirksen in Langen/Bunte, Europäisches Kartellrecht, 10. Aufl., Rn. 198 zu Art. 82 EG, Bechtold/Bosch/Brinker/Hirsbrunner, EG-Kartellrecht, Rn. 60 zu Art. 82 EG, jeweils m.w.N.). Die Anwendung des Kriteriums der Beeinträchtigung des Handels erfolgt dabei unabhängig von der Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte. Der Handel zwischen Mitgliedstaaten kann außerdem auch dann beeinträchtigt werden, wenn der relevante Markt nur das Gebiet eines Mitgliedstaates betrifft (Leitlinien a.a.O. Rn. 22). Nach diesen Grundsätzen ist die Gefahr einer Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels zu bejahen.

aa) Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass die beanstandete Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf Deutschland begrenzt sei. Schon dies trifft nicht zu. Zu Recht weist das Bundeskartellamt auf das Schreiben der Beschwerdeführer an die EG-Kommission vom 04.10.05 hin, aus dem sich ergibt, dass die Beschwerdeführer das in diesem Verfahren vom Bundeskartellamt beanstandete Vertriebskonzept in gleicher Weise auch in anderen EG-Staaten praktizieren. Damit liegt ein Regelfall der Eignung zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft vor (vgl. Leitlinien a.a.O. Rn. 61, 75 und 76).

bb) Aber auch unabhängig hiervon besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Besitzt ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung, die sich auf das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates erstreckt, und missbraucht es diese Stellung zum Zwecke der Behinderung, ist dies in der Regel geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (vgl. Leitlinien a.a.O., Tz 93). Wenn, wie noch zu erörtern ist, die Beschwerdeführer

innerhalb Deutschlands eine marktbeherrschende Stellung haben, hat das insofern potentielle Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel als auch ausländischen Unternehmen ein Markteintritt verwehrt wird. Dass ein Markteintritt in den deutschen Markt für ausländische Unternehmen grundsätzlich möglich ist, zeigt, worauf das Bundeskartellamt zutreffend hingewiesen hat, das Beispiel – des allerdings inzwischen von Soda-Club übernommenen – britischen Unternehmens Sodastream. Das von den Antragstellern herangezogene Urteil des EuGH vom 31.05.1979 – Hugin – Slg. 1979, 1869 – ist deshalb nicht einschlägig. Für die Anwendung von Art. 82 EG ist es ausreichend, wenn das missbräuchliche Verhalten geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Es ist nicht erforderlich, das Vorliegen einer gegenwärtigen und tatsächlichen Auswirkung auf den zwischenstaatlichen Handel festzustellen (EuG, Urteil v. 01.04.1993 T-65/89, Slg. 1993 II-00389 – BPB Industries -, Tz. 9 und 34). Darauf, ob potentielle ausländische Wettbewerber das Wiederbefüllungsgeschäft für den deutschen Markt in betriebswirtschaftlich sinnvoller Weise nur durch in Deutschland betriebene Befüllanlagen betreiben könnten, kommt es nicht an. Vom Begriff „Handel“ sind alle grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten erfasst (vgl. Leitlinien a.a.O. Rn. 19 m.w.N. zur Rechtsprechung des EuGH). Es kann daher davon abgesehen werden, auf den weiteren Aspekt der mittelbaren Auswirkung der untersagten Verhaltensweise auf den Markt für die Besprudelungsgeräte und den vorgelagerten Markt für CO₂ einzugehen, auf den das Bundeskartellamt in seiner Erwidierungsschrift vom 06.04.06 hingewiesen hat.

cc) Die zu erwartende Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels ist auch spürbar. Das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Spürbarkeit der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels (vgl. EuGH, Urteil vom 25.11.1971, Rs. 22/71, Béguelin, Slg. 949, Tz. 16) ergibt sich hier schon aus der Höhe des vom Bundeskartellamtes angenommenen Marktanteils von über 70% und den Auswirkungen des beanstandeten Verhaltens in Form einer Marktabschottung und Herbeiführung einer Marktverstopfung (vgl. Leitlinien a.a.O. Rn. 44 ff.). Es ist dabei zu berücksichtigen, dass bereits die Präsenz des marktbeherrschenden Unternehmens im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaates geeignet ist, die Marktdurchdringung zu erschweren. Deshalb ist jeglicher Missbrauch, der den Eintritt

in den betreffenden nationalen Markt erschwert, geeignet, den Handel spürbar zu beeinträchtigen (vgl. Leitlinien a.a.O. Rn. 96).

Unabhängig von diesen Erwägungen ist auch bei der Prüfung der Spürbarkeit der Beeinträchtigung zu berücksichtigen, dass die Antragsteller das beanstandete Vertriebssystem in mehreren EG-Staaten betreiben.

b) Auch soweit die Beschwerdeführer meinen, Art. 82 EG sei nicht anwendbar, weil Soda-Club keine marktbeherrschende Stellung habe, folgt der Senat ihnen nicht.

Eine marktbeherrschende Stellung i.S. des Art. 82 EG liegt vor, wenn ein Unternehmen aufgrund seiner wirtschaftlichen Machtstellung in der Lage ist, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und letztlich auch den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten (EuGH, Urteil vom 13.02.1979, 85/76 Slg. 1979, 461, Tz. 38 – Hoffmann-LaRoche; Bechtold/Bosch/Brinker/Hirsbrunner a.a.O. Rn. 18 zu Art. 82 EG). Diese Voraussetzungen sind gegeben.

aa) Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass sachlich betroffen der Markt für die Befüllung von Zylindern mit CO₂ ist. Demgegenüber möchten die Beschwerdeführer auf einen Markt für gebrauchsfertiges Sprudelwasser abstellen, zu dem sie sowohl selbst hergestelltes wie auch gebrauchsfertig zu kaufendes Mineralwasser zählen.

Diese Argumentation der Beschwerdeführer ist jedoch schon im Ansatz verfehlt. Es geht hier nicht um die Nachfrage nach Sprudelwasser sondern um einen vorgelagerten Markt, in dem Produkte nachgefragt werden, die dazu dienen, Sprudelwasser herzustellen. Darauf, ob selbst hergestelltes Sprudelwasser und gebrauchsfertig gekauftes Sprudelwasser aus der Sicht des Verbrauchers denselben Bedarf decken, kommt es hiernach nicht an. Ob man, wie das Bundeskartellamt, den hier interessierenden Markt als Markt der Befüllung von Zylindern oder als Markt der mit Kohlendioxid befüllten Zylinder bezeichnen sollte, wie die Beschwerdeführer

meinen, ist für die Marktbetrachtung ohne Bedeutung. Im Ergebnis fragt der Verbraucher nach einer Befüllungsleistung nach, auch wenn nicht sein zurückgegebener Zylinder befüllt und ihm wieder ausgehändigt wird, sondern der zurückgegebene leere Zylinder gegen einen anderen befüllten Zylinder ausgetauscht wird.

Zu Unrecht wollen die Beschwerdeführer hilfsweise in den sachlich relevanten Markt auch Befüllungen von Zylindern mit anderen Anwendungsbereichen einbeziehen, und zwar sowohl aus dem Lebensmittelbereich (z.B. Zapfanlagen) wie auch aus dem technischen Bereich (z.B. Feuerlöscher). Es geht hier nämlich nicht um Befüllungen mit Hilfe eines Tischgerätes der auf den Photos in Anlage A 12 gezeigten Art, mit dem für den Kleinbedarf von Hand Zylinder für ganz unterschiedliche Anwendungen befüllt werden können, sondern um die Befüllung mit halb- oder vollautomatischen Anlagen, die für die Abfüllung von CO₂-Zylindern eingerichtet sind. Dass auch derartige Anlagen ohne wesentlichen Aufwand auf die Befüllung mit Gasen für ganz unterschiedliche Verwendungsbereiche umgestellt werden können, lässt sich dem Vortrag der Beschwerdeführer nicht entnehmen. Auch aus den als Anlagenkonvolut A 26 vorgelegten Prospekten für weitere Füllmaschinen ergibt sich nicht, dass mit diesen Füllmaschinen ohne aufwändige Umrüstung und ohne großen zusätzlichen Personalaufwand in wirtschaftlicher Weise sowohl Zylinder für Trinkwassersprudler wie auch Zylinder für andere Zwecke befüllt werden können. Auch die in Anlage 27 dargestellte Befragungsaktion belegt keine Unrichtigkeit der Marktabgrenzung des Bundeskartellamtes. Die Befragung ergibt weder, ob die befragten Unternehmen mit denselben Maschinen Patronen für die Gaszufuhr für Aquarien und Patronen für Trinkwassersprudel befüllen noch, welche Größe diese Patronen haben. Vor allem fehlen Angaben dazu, in welchem Umfang die Unternehmen hierzu imstande sind.

bb) Als räumlich relevanten Markt hat das Bundeskartellamt den deutschen Markt angenommen. Dies wird von den Beschwerdeführern nicht in Zweifel gezogen.

cc) Auf dem so bestimmten Markt hat Soda-Club eine marktbeherrschende Stellung im Sinne der oben wiedergegebenen Definition.

Das Bundeskartellamt hat in dem angefochtenen Beschluss einen Marktanteil von Soda-Club von über 70% in den untersuchten Jahren 2002 bis 2004 festgestellt. Der nächststärkste Wettbewerber erreichte mit den ds-produkten einen Anteil von unter 15%. Nach der Menge gerechnet war der Anteil von Soda-Club zwar niedriger, erreichte aber auch knapp 60%. Bezogen auf die 425g-Zylinder, mit denen Soda-Club sein sog. Mietsystem betreibt, lag der Marktanteil über 90%. Zu dieser Marktstärke kommt noch hinzu, dass Soda-Club mittels seines Mietsystems Wettbewerber auf dem Markt für die Befüllung von Zylindern mit CO₂ von der Befüllung der eigenen Zylinder fernhält, während es selbst die von anderen Unternehmen in den Verkehr gebrachten und zu ihm gelangten Zylinder entweder selbst befüllt oder aus dem Verkehr zieht, was tendenziell zu einer weiteren Marktverstärkung führt.

Ohne Erfolg rügen die Beschwerdeführer, dass die Marktuntersuchung durch das Bundeskartellamt unvollkommen gewesen sei, weil es eine Vielzahl von Abfüllern nicht in seine Befragung einbezogen habe. Das Bundeskartellamt hat alle ihm bekannten Abfüllunternehmen befragt. Die befragten Unternehmen haben keine weiteren, dem Bundeskartellamt unbekannt, Unternehmen benannt. Die Antragsteller behaupten zwar pauschal, es seien auf dem Markt Hunderte, wenn nicht sogar Tausende von Abfüllern tätig, benennen aber selbst auch keine weiteren Unternehmen. Die als Anlage A 28 vorgelegte Liste nicht befragter Abfüllunternehmen ist, wie die Beschwerdeführer auch selbst vortragen, weitgehend identisch mit der Liste Anlage 3 zum Schreiben von Soda-Club vom 20.01.06. Diese Liste hatte das Bundeskartellamt aber mit dem im Schriftsatz vom 12.04.06 dargestellten Ergebnis abgearbeitet. Dass etwa verbleibende nicht befragte Unternehmen Marktanteile haben sollten, die den festgestellten Marktanteil von Soda-Club nennenswert reduzieren würden, ist nicht ersichtlich. Auch die Erwägungen der Beschwerdeführer auf S. 37/38 ihrer Antragschrift, die darlegen sollen, dass das Marktvolumen wesentlich höher ist als vom Bundeskartellamt angenommen, was dann zu einem geringeren Marktanteil von Soda-Club führen würde, widerlegen das Ergebnis der Marktuntersuchungen des Bundeskartellamtes nicht, weil ihre Grundlagen weniger tragfähig sind als die vom Bundeskartellamt durchgeführten Befragungen. Unter diesen Umständen ist die Marktuntersuchung des Bundeskartellamtes nicht als unzureichend zu beanstanden.

c) Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen auch nicht insofern als das Bundeskartellamt angenommen hat, das sog. Mietsystem von Soda-Club sei missbräuchlich im Sinne des Art. 82 EG.

aa) Die Verhaltensweise eines Unternehmens stellt eine missbräuchliche Ausnutzung i.S. von Art. 82 EG dar, wenn sie die Struktur des Marktes beeinflussen kann, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit des Unternehmens bereits geschwächt ist, und die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindert, welche von den Mitteln eines normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerbs auf der Grundlage der Leistungen der Marktbürger abweicht (EuGH a.a.O. – Hoffmann-LaRoche - Tz. 91; Dirksen in Langen/Bunte a.a.O. Rn. 75 m.w.N. und Bechtold/Bosch/Brinker/Hirsbrunner a.a.O. Rn. 29). Erörterungsbedürftig ist von diesen Voraussetzungen nur, ob Soda-Club mit seinem Mietsystem Mittel anwenden, die einem normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerb nicht entsprechen. Dies ist mit dem Bundeskartellamt zu bejahen.

Soda-Club nutzt sein Mietmodell, bei dem er jedenfalls zunächst – bei Abgabe an die Händler - Eigentümer der Zylinder bleibt, um zu erreichen, dass nur er selbst oder von ihm autorisierte Unternehmen die Wiederbefüllung der Zylinder vornehmen können. Auf diese Weise wird insofern der Wettbewerb beschränkt als andere Wettbewerber von der Wiederbefüllung dieser Zylinder ausgeschlossen werden. Eine anderweitige Befüllung ohne Umetikettierung würde das Markenrecht der Antragssteller verletzen (BGHZ 100, 51, 56 f – Handtuchspender). Eine anderweitige Befüllung nach einer Umetikettierung stellt – jedenfalls nach Auffassung der Beschwerdeführer - eine Eigentumsverletzung dar, weil die Umetikettierung regelmäßig zur Folge hat, dass das Eigentum von Soda-Club, sofern es noch besteht, infolge gutgläubigen Erwerbs durch den Verbraucher, der den Zylinder nach der Umetikettierung kauft, verloren geht (vgl. OLG Düsseldorf Urteil vom 01.04.2003 I-20 U 180/02 www.nrwe.de = A 17 zur Antragsschrift). Umgekehrt kann Soda-Club die Kaufzylinder anderer Unternehmer umetikettieren und selbst befüllen. Dies führt zwangsläufig dazu, dass der Wettbewerb in einer Weise zugunsten von Soda-Club

verfälscht wird, die von einem normalen Produkt- und Dienstleistungswettbewerb abweicht und zu einer Marktverstopfung mit Soda-Club-Zylindern führt.

bb) Zu Unrecht berufen sich die Beschwerdeführer insoweit auf ihr durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Eigentumsrecht. Als Eigentümer der Zylinder könnten sie nicht gezwungen werden, zu verkaufen. Ihr Eigentum gebe ihnen das Recht, die Zylinder den Händlern und den Verbrauchern nur im Wege der Miete zur Verfügung zu stellen. Darin, dass sie in dieser Weise von ihrem Eigentum Gebrauch machten, könne kein Missbrauch gesehen werden.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass das Eigentumsrecht nicht nur grundgesetzlich geschützt ist sondern auch zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehört. Wie im Grundgesetz in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 jedoch vorgesehen ist, dass Inhalt und Schranken des Eigentums durch Gesetze bestimmt werden und Art. 14 Abs. 2 postuliert, dass Eigentum verpflichtet und dass sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll, ist das Eigentum auch nach Gemeinschaftsrecht nicht schrankenlos gewährleistet sondern muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden. Folglich kann die Ausübung des Eigentumsrechts Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese Beschränkungen tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Gemeinschaft entsprechen und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet. Nach Art. 3 Abs. 1 g EG umfasst die Tätigkeit der Gemeinschaft zur Erreichung ihrer Ziele ein System, das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt. Infolgedessen fällt die Anwendung des Art. 81 und 82 EG unter das öffentliche Interesse der Gemeinschaft. Somit kann die Ausübung des Eigentums nach diesen Artikeln Beschränkungen unterworfen werden, sofern sie nicht unangemessen sind und das Recht nicht in seinem Wesensgehalt antasten (EuGH, Urteil v. 12.05.05, C-347/03, Slg. 2005, I-03785 – ERSA – Tz. 119; EuG, Urteil v. 23.10.2003, T-65/98 Slg. 2003 II-04653 – Van den Bergh Foods – Tz.170 m.w.N.). Diese Rechtsprechung ziehen die Beschwerdeführer auch nicht grundsätzlich in Zweifel, sehen aber in dem Vorgehen des Bundeskartellamts gleichsam eine Enteignung, die auch nach den Grundätzen des EG-Rechts unzulässig ist.

Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Grundsätzlich obliegt es der freien Entscheidung eines Eigentümers, ob er die Nutzung seines Eigentums durch andere Personen im Wege des Kaufes und der Übereignung ermöglicht oder nur im Wege der Vermietung, um nach Ablauf der Mietzeit wieder auf sein Eigentum zurückgreifen zu können. Auch einem marktbeherrschenden Unternehmen ist ferner ein unternehmerischer Freiraum bei der Gestaltung seines Absatzsystems zuzubilligen (BGH WuW/E BGH 2755 – Aktionsbeiträge). Hier geht es aber darum, dass Soda-Club seine formale Rechtsposition und das von ihm erstellte juristische Regelgerüst dazu nutzt, Wettbewerber an der Wiederbefüllung ihrer Zylinder zu hindern und so den freien Wettbewerb zu verfälschen. Dies ist ein Missbrauch des Eigentumsrechts, der vom Eigentumsrecht nicht gedeckt ist.

Soda-Club beabsichtigt nicht die Herstellung eines echten Mietverhältnis. An regelmäßigen Mieteinnahmen ist er nicht interessiert. Da er systembedingt nicht weiß, wer die „Mieter“ sind, hat er auch keine Möglichkeit festzustellen, wo sich die einzelnen „vermieteten“ CO₂-Zylinder befinden. Wenn sie ohne neue Befüllung dauerhaft beim Verbraucher verbleiben, hat Soda-Club keine Möglichkeit, ihre Rückgabe einzufordern. Hieran ist er auch gar nicht interessiert, weil er den als „Mietvorauszahlung“ bezeichneten Gegenwert des Zylinders bereits erhalten hat. Die sog. Mietvorauszahlung wird im praktischen Ablauf des Wiederbefüllungsgeschäftes regelmäßig auch dann verfallen, wenn sie noch nicht durch Zeitablauf verbraucht ist. Das von Soda-Club eingeführte System mit der Ausgabe eines Benutzerzertifikats, das der Verbraucher zusammen mit dem Kassenbeleg bis zu 10 Jahre lang aufbewahren muss, um ggf. einen Teil der im Voraus gezahlten Miete zurückzuerhalten, ist ein Konstrukt, das angesichts der geringen Höhe der Mietvorauszahlung praxisfern ist.

Auf die Rückgabe der Zylinder an ihn selbst oder seine Vertragspartner legt Soda-Club ausschließlich deshalb Wert, als die Rückgabe es ermöglicht, die Neubefüllung selbst vorzunehmen und an dieser Neubefüllung zu verdienen. Soda-Club nimmt auch bewusst in Kauf, dass sein Eigentum durch gutgläubigen Erwerb gemäß § 932 BGB seitens der Verbraucher verloren geht. Bei der von den Beigeladenen mit Photographien belegten Art der Werbung (z.B. Anlagenkonvolut DS 10) und der - von

den Antragstellern nicht unterbundenen - Art der Präsentation bei den Händlern (z.B. Anlagenkonvolut DS 7) wird dem Verbraucher nicht verdeutlicht, dass er die Zylinder nur anmieten soll. In diesem Fall wird nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont des Verbrauchers keine Miete sondern ein Verkauf angeboten. Dies gilt insbesondere bei dem Angebot des Soda-Club-Starterpakets, bei dem der Verbraucher einen einheitlichen Preis für Sprudler, PET-Flasche und Zylinder zahlt, ohne dass für ihn erkennbar ist, welcher Teil des Preises die angebliche Mietvorauszahlung sein soll. Damit nehmen die Verbraucher zumindest in vielen Fällen das Angebot der CO₂-Zylinder als Kaufangebot wahr, das sie mit dem Bezahlen an der Kasse annehmen und dabei ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen dürfen, mit Zahlung und Aushändigung der Ware würden sie Eigentümer. Den anderen besagenden Textaufdruck auf dem Zylinder wird der Kunde vor dem Verkauf regelmäßig nicht lesen. Dies kann ihm bei der Art der Präsentation der Ware auch nicht im Sinne einer groben Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden. Der so eintretende Eigentumsverlust kann von den Soda-Club insofern hingenommen werden, als er den Gegenwert des Zylinders in Form der „Mietvorauszahlung“ bereits erhalten hat. Nicht der Eigentumsverlust schmerzt die Beschwerdeführer sondern nur der Verlust der Möglichkeit, die Dienstleistung der Neubefüllung unter Ausschließung der Wettbewerber allein vorzunehmen. Unter diesen Umständen können sich die Beschwerdeführer nicht darauf berufen, dass die Anordnung des Bundeskartellamtes, die Wiederbefüllung durch Wettbewerber zuzulassen, ein unzulässiger Eingriff in das Eigentumsrecht von Soda-Club oder gar, wie die Beschwerdeführer meinen, eine Enteignung sei. Die Fälle, in denen vor der Wiederbefüllung in Verbindung mit der dann notwendig werdenden Umetikettierung Soda-Club noch Eigentümer war und so erst durch den Erwerb des Zylinders durch einen Verbraucher nach der Wiederbefüllung durch ein Drittunternehmen das Eigentum verliert, sind hinzunehmen, weil das Vertriebssystem von Soda-Club auch unabhängig hiervon darauf angelegt ist, zu einem Eigentumsverlust durch gutgläubigen Erwerb zu führen.

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Befüllung vermieteter Gastanks durch Flüssiggaslieferanten, auf die sich die Beschwerdeführer berufen (NJW 2003, 3702 und GRUR 2006, 167), sind nicht einschlägig: In diesen Fällen bestand hinsichtlich der Gastanks ein echtes Mietverhältnis, der Vermieter der Gastanks

wusste, wo diese standen und eine systembedingte Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerb des Eigentums durch den Nutzer bestand nicht.

cc) Die Antragsteller können sich für ihr Wettbewerbsverhalten auch nicht auf Sicherheitsinteressen berufen. Dafür, dass bei der Wiederbefüllung der Zylinder sämtliche geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften eingehalten werden, sind die Unternehmen verantwortlich, die die Zylinder befüllen. Durch die notwendige Umetikettierung ist auch nach außen hin klargestellt, wer für die Wiederbefüllung die Verantwortung trägt. Im übrigen weist das Bundeskartellamt zu Recht darauf hin, dass auch Soda-Club CO₂-Zylinder im Wege des Verkaufs vertrieben hat und – wenn auch nur noch in geringem Umfang – vertreibt. Das zeigt, dass die Beschwerdeführer selbst nicht davon ausgehen, Sicherheitsaspekte erforderten es, dass nur der Hersteller des Zylinders die Wiederbefüllung vornehmen darf.

dd) Auch der von den Beschwerdeführern vorgebrachte Gesichtspunkt der Qualitätssicherung rechtfertigt das sog. Mietsystem von Soda-Club nicht. Nach einer anderweitigen Befüllung ist Soda-Club für die Qualität des Produktes nicht mehr verantwortlich, und durch die Umetikettierung ist das auch für den Verbraucher kenntlich gemacht. Damit ist ausgeschlossen, dass Soda-Club für Qualitätsmängel verantwortlich gemacht wird, die er nicht verursacht hat.

ee) Schließlich ist auch der von den Beschwerdeführern für sich reklamierte Gesichtspunkt der Sicherstellung einer angemessenen Systemmarge nicht geeignet, ihr Wettbewerbsverhalten zu rechtfertigen. Als nicht auskömmlich empfundene Preise bei den Besprudelungsgeräten rechtfertigen nicht Wettbewerbsbeschränkungen auf dem Markt der Wiederbefüllung der CO₂-Zylinder, um so durch überhöhte Preise auf diesem Markt insgesamt zu einer als angemessen angesehenen Systemmarge zu kommen.

d) Es ist schließlich auch nicht ersichtlich, dass für die Beschwerdeführer weniger belastende Eingriffe in ihr Vertriebskonzept ausreichen würden, um die missbräuchlich Beschränkung des Wettbewerbs abzustellen. Die von den Beschwerdeführern angebotenen Einschränkungen reichen hierfür jedenfalls nicht

aus, um die eingetretene und sich tendenziell ausweitende Marktverstopfung mit Soda-Club-Zylindern zu vermeiden.

e) Soweit sich die Beschwerdeführer gegen den Inhalt der einzelnen Verfügungen wenden, ergeben sich nur hinsichtlich Ziffer 5 ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses.

Die Ziffern 1 bis 3 geben Rechtsauffassungen des Bundeskartellamtes in Form von Feststellungen wieder, die für das Verfahren gemäß § 65 GWB mangels vollziehbaren Inhalts ohne Bedeutung sind. Ziffer 4 untersagt es den Beschwerdeführern, Wettbewerber an der Entgegennahme, Befüllung oder Weitergabe der sog. Mietzylinder zu hindern. Das ist die konsequente Anordnung aus der, wie dargelegt, nicht zu beanstandenden kartellrechtlichen Sicht des Bundeskartellamtes.

Ziffer 5 verpflichtet die Beschwerdeführer allerdings dazu, die Banderolen auf ihren Zylindern unter Anpassung an die Rechtsauffassung des Bundeskartellamts neu zu gestalten und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Zylinder auch durch andere Abfüllunternehmen befüllt werden dürfen. Hiermit will das Bundeskartellamt die Beschwerdeführer dazu zwingen, dem von ihnen erweckten falschen Eindruck entgegenzuwirken, andere Abfüllunternehmen dürften diese Zylinder nicht befüllen. Dieses Gebot hält der Senat nach vorläufiger Prüfung für unverhältnismäßig. Das Gebot ist nicht erforderlich, um den wünschenswerten Wettbewerb durchzusetzen. Die interessierten Wettbewerber werden sich ohnehin gemäß der vom Bundeskartellamt verlautbarten Rechtsauffassung verhalten. Andererseits greift es erheblich in die Rechte der Beschwerdeführer ein, wenn sie gezwungen werden, eine Rechtsauffassung zu verlautbaren, die sie für falsch halten und deren gerichtliche Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist.

2.

Die Vollziehung der Anordnungen des Bundeskartellamtes hat auch keine unbillige Härte i.S. des § 65 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Satz 1 Nr. 3 zur Folge, die nicht durch überwiegende öffentliche Interessen geboten ist.

Die Beschwerdeführer sehen eine unbillige Härte der sofortigen Vollziehung darin, dass die sofortige Umstellung ihres seit 1994 unverändert praktizierten Vertriebssystems, das auf einer Vermietung der Soda-Club-Zylinder basiert, zu einer dauerhaften Zerstörung ihres Vertriebssystems führen werde, weil es sich aus tatsächlichen Gründen nicht wieder aufbauen lasse, wenn sich während der Dauer des Beschwerde- und ggf. Rechtsbeschwerdeverfahrens erst einmal ein anderes Vertriebssystem eingespielt habe. Es drohe ein Schaden, der durch eine ihnen günstige Entscheidung im Beschwerdeverfahren nicht mehr reparabel sei.

Auch dem vermag der Senat nicht zu folgen. Abzuwägen ist zwischen dem öffentlichen Interesse an der Abstellung eines den freien Wettbewerb behindernden Missbrauchs wirtschaftlicher Macht und den wirtschaftlichen Nachteilen, die den Beschwerdeführern durch den Vollzug der Anordnungen drohen. Dabei kann die Erfolgsaussicht der Beschwerde nicht außer Betracht bleiben (KG WuW/E OLG 2875, 2876; Karsten Schmidt in Immenga/Mestmäcker a.a.O. Rn. 7 zu § 65).

Wie dargelegt ist die Erfolgsaussicht der Beschwerde so einzuschätzen, dass die Beschwerde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg haben wird. Demgegenüber besteht ein großes öffentliches Interesse an der Abstellung des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht. Ein Fortbestand des kartellrechtswidrigen und auf eine Verdrängung von Wettbewerbern gerichteten Mietsystems der Beschwerdeführer würde sich bei einem Abwarten auf eine rechtskräftige Entscheidung weiter verfestigen und möglicherweise zum nicht rückgängig zu machenden Marktaustritt einiger Wettbewerber führen. Zu beachten ist dabei auch, dass von dem Verhalten der Beschwerdeführer überwiegend kleine Betriebe betroffen sind. Der Nachteil, der darin liegt, dass Soda-Club bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens Umsatzeinbußen durch größere Konkurrenz anderer Abfüller wird hinnehmen müssen, ist demgegenüber eher gering einzuschätzen. Inwieweit insofern vollendete Tatsachen geschaffen werden als das Mietsystem der Beschwerdeführer nicht mehr wiederhergestellt oder neu aufgebaut werden könnte, wenn sich dieses System entgegen der derzeitigen Einschätzung des Senats als rechtmäßig herausstellen sollte, erschließt sich dem Senat aus dem Vorbringen der Antragschrift nicht. Der Hinweis auf den Beschluss des Präsidenten des Gerichts

Erster Instanz vom 07.07.1998 in Sachen Van den Bergh Foods (T-65/98 R, Slg. II-02641) reicht insoweit nicht aus. In dieser Entscheidung ist in Rz. 68 ff eine eingehende, an den Umständen des Einzelfalles ausgerichtete Interessenabwägung vorgenommen worden, die naturgemäß auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar ist.

Anderes ergäbe sich auch nicht nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes 1. Instanz, die heranzuziehen nahe liegt, obgleich hier nicht Art. 242 Satz 2 EG sondern § 65 GWB anzuwenden ist, weil diese Entscheidung nur wegen des Eingreifens von Art. 82 EG erforderlich ist. Hiernach kann eine einstweilige Anordnung auf Aussetzung des Vollzugs einer Entscheidung der Kommission erlassen werden, wenn die gegen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung geltend gemachten Gründe auf den ersten Blick erheblich und jedenfalls nicht ohne Grundlage erscheinen und die Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens besteht (EuG Beschluss v. 10.03.1995 T-395/94 Slg. 1995 II-00595; Beschluss v. 07.07.1998 T-65/98 Slg. 1998 II-02641; Beschluss v. 14.08.1998 T-44/98 Slg. 1998 II-03079). Hier liegt schon die erste Voraussetzung nicht vor, dass die gegen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundeskartellamts geltend gemachten Gründe auf den ersten Blick nicht ohne Grundlage erscheinen. Insoweit kann auf die Ausführungen unter 1. verwiesen werden.

IV.

Die Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss wird zugelassen. Die vom Senat entschiedene Frage der Auslegung des § 64 Abs. 1 Nr. 1 GWB ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Beschwerdeentscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Beschwerdeentscheidung. Die Rechtsbeschwerde ist durch einen beim Beschwerdegericht oder beim

Rechtsbeschwerdegericht (Bundesgerichtshof) einzureichenden Schriftsatz binnen zwei Monaten ab Zustellung dieser Beschwerdeentscheidung zu begründen. Diese Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des Rechtsbeschwerdegerichts verlängert werden. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Beschwerdeentscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Beschwerdeentscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Belker

Dr. Maimann

Prof. Dr. Ehrlicke

ist ortsabwesend und kann
deshalb nicht unterschreiben

Belker

